

### *Dreyzehnter Titel*

#### *Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten*

§. 1. Sachen und Rechte können auch durch Handlungen eines Dritten erworben werden.

§. 2. Wie weit überhaupt jemand aus Verträgen, die zwischen Andern zu seinem Vortheile geschlossen worden, ein Recht erlange, ist im Fünften Titel §. 74. sqq. vorgeschrieben.

§. 3. In wie fern ein Ehegatte durch den Andern; Väter durch die in ihrer Gewalt befindlichen Kinder; Dienstherrschaften durch ihr Gesinde; Pflegebefohlene durch ihre Vormünder; und Kaufleute durch ihre Handlungsbedienten erwerben; ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. V. Tit. II. Sect. II. Tit. V. Tit. VIII. Sect. VII. Tit. XVIII. Sect. V.)

§. 4. Außer diesen Fällen wird, wenn durch Handlungen eines Dritten jemanden Sachen und Rechte erworben werden sollen, in der Regel ein ausdrücklicher Auftrag dessen, welcher dadurch erwerben soll, erfordert.

#### *Erster Abschnitt*

##### *Von Vollmachtsaufträgen*

###### *Begriff.*

§. 5. Die Willenserklärung, wodurch Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

§. 6. Wird der Auftrag angenommen, so ist unter beyden Theilen ein Vertrag vorhanden.

###### *Wie der Vollmachtsvertrag geschlossen werde.*

§. 7. Wo nach den Gesetzen kein schriftlicher Contract erforderlich ist; da ist der Vollmachtsvertrag für geschlossen zu achten, wenn der Eine den mündlichen Auftrag des Andern auch nur stillschweigend annimmt. (Tit. V. §. 81. 82.)

§. 8. Doch kann auch in solchen Fällen, wo es unter den handelnden Personen selbst eines schriftlichen Vertrags nicht bedarf, ein Dritter, welcher mit dem Bevollmächtigten sich eingelassen hat, auf Erfüllung des mit selbigem geschlossenen Vertrags gegen den Machtgeber nicht klagen, wenn der Bevollmächtigte nicht durch einen schriftlichen Auftrag desselben legitimirt gewesen ist.

§. 9. Wohl aber kann er sich an den Bevollmächtigten halten, und von diesem sowohl Schadloshaltung, als Abtretung seiner Rechte an den Machtgeber fordern.

§. 10. Der Machtgeber kann, auch in diesem Falle, gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte in seinem Namen gehandelt hat, klagen.

§. 11. In Fällen, wo die Gesetze überhaupt einen schriftlichen Vertrag erfordern, vertreten die Ertheilung einer schriftlichen Vollmacht von der einen, und deren auch nur stillschweigend geschehene Annahme von der andern Seite, die Stelle desselben.

§. 12. So lange aber ein Abwesender, dem eine Vollmacht zugeschickt worden, sich über die Annahme derselben noch nicht erklärt, oder doch davon noch keinen Gebrauch gemacht hat, ist der Vertrag noch nicht für geschlossen zu achten.

###### *Wer Vollmachtsaufträge zu übernehmen schuldig sey.*

§. 13. Personen, welche zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt worden, können dieselben nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, die sie sogleich anzuzeigen schuldig sind, ablehnen.

§. 14. Verzögern sie ihre Antwort, so wird die Vollmacht für angenommen geachtet, und sie werden dem Machtgeber eben so verhaftet, als wenn sie zur Uebernehmung des Auftrags sich ausdrücklich erklärt hätten.

§. 15. Auch diejenigen, welche aus Uebernehmung gewisser Arten von Aufträgen, gegen Belohnung, ein Gewerbe machen, sind, wenn sie dergleichen an sie ergehenden Auftrag ablehnen wollen, dem Machtgeber davon sofort Anzeige zu machen verbunden.

§. 16. Unterlassen sie dieses, so findet auch gegen sie die Vorschrift des §. 14. Anwendung.

§. 17. Die Fristen, binnen welcher dergleichen Personen (§. 13. 15.) über die Ablehnung eines ihnen geschehenen Auftrags sich erklären müssen, sind nach den Tit. V. §. 90. sqq. gegebenen Regeln zu bestimmen.

*Was der Gegenstand eines Vollmachtsauftrages seyn könne.*

§. 18. Alle Privatgeschäfte, die jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist, können von ihm in der Rege] auch einem Andern übertragen werden.

§. 19. In wie fern, bey Civil- und Criminalprozessen, die Vertretung der Parteyen durch Bevollmächtigte stattfindet, ist in der Prozeß- und Criminalordnung bestimmt.

*Welche Aufträge nicht übernommen werden sollen.*

§. 20. Was Rechtens sey, wenn unerlaubte Geschäfte Andern aufgetragen worden, ist im Sechsten Titel §. 51. sqq. vorgeschrieben.

§. 21. Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheile des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen noch behalten.

§. 22. Eben so wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegen läuft, annehmen.

§. 23. Personen, welche nach §. 13. zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt sind, müssen in dem Falle des §. 22. den ersten Auftrag, den sie einmal übernommen haben, behalten.

§. 24. Andern steht es frey, nach gehörig erfolgter Aufkündigung des frühern Auftrages, den spätern zu übernehmen.

§. 25. Behält in den Fällen des §. 21. 22. der Bevollmächtigte den Auftrag, ohne die Beschaffenheit der Sache seinem Machtgeber zur gehörigen Zeit (§. 17.) treulich anzuzeigen, so haftet er demselben für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 26. Ueberdies kommt in dem Falle des §. 21. alles, was der Bevollmächtigte gethan hat, so weit es vortheilhaft ist, lediglich dem Machtgeber zu gute.

§. 27. In dem Falle des §. 22. sind die Handlungen des Bevollmächtigten zum Vortheile dessen, für welchen er das Geschäft wirklich besorgt hat, gültig, wenn nicht derselbe sich eines Verständnisses mit dem Bevollmächtigten, zur Verkürzung der Andern, schuldig gemacht hat.

§. 28. In beyden Fällen §. 21. 22. steht das unerlaubte Verhalten des Bevollmächtigten, in Uebernehmung solcher Aufträge, dem Dritten, welcher sich redlicher Weise mit ihm eingelassen hat, in Ansehung des Machtgebers nicht entgegen.

*Personen, welche Aufträge machen und übernehmen können.*

§. 29. Nur so weit sich jemand überhaupt verbindlich machen kann, wird er durch Ertheilung oder Annahme eines Auftrags verpflichtet.

§. 30. Wer sich selbst zu verbinden unfähig ist, kann dennoch durch gehörige Ausrichtung eines auf getragenen Geschäfts; Rechte gegen seinen Machtgeber erwerben.

§. 31. Rechte die einem gewissen Stande oder Gewerbe eigen sind, können andern nicht aufgetragen, noch von denselben übernommen werden.

§. 32. Mit einem Bevollmächtigten, welchem die zu Schließung gültiger Verträge erforderlichen Eigenschaften ermangeln, ist ein Dritter sich einzulassen nicht schuldig.

§. 33. Hat er es aber gethan, so ist das von dem Bevollmächtigten seiner Vollmacht gemäß abgeschlossene Geschäft, sowohl für den Machtgeber, als für den Dritten, der Regel nach verbindlich.

§. 34. Stand jedoch dem Bevollmächtigten bey Uebernehmung eines solchen Geschäfts ein Verbotsgesetz entgegen, so ist das Geschäft nichtig.

§. 35. Ist aus dem Mangel der Erfordernisse bey dem Bevollmächtigten, dem Machtgeber, oder einem Dritten, welcher mit demselben sich eingelassen hat, ein Schade entstanden: so muß die Befugniß des Beschädigten, Ersatz aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern, nach den im Fünften Titel §. 31. sqq. vorgeschriebenen Regeln beurtheilt werden.

§. 36. In Fällen, wo der Dritte Schadloshaltung aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern berechtigt ist, muß bey dem Unvermögen des letztern, derjenige, welcher wissentlich einen Unfähigen zum Bevollmächtigten bestellt hat, dem Beschädigten haften.

*Wirkungen des Vollmachtsvertrags.*

*I. Rechte zwischen dem Machtgeber und Bevollmächtigten.*

§. 37. Wer einen Auftrag angenommen hat, ist ihn in der Regel selbst auszurichten verbunden.

§. 38. Ueberträgt er das Geschäft, ohne Einwilligung des Machtgebers, einem Andern: so muß er für die Handlungen und Versehen desselben, wie für seine eignen, haften.

*a) Von der Befugniß, zu substituiren.*

§. 39. Hat aber der Machtgeber dem Bevollmächtigten die Wahl eines Substituten ausdrücklich gestattet, so haftet der Bevollmächtigte bloß für ein bey dieser Auswahl begangenes grobes oder mäßiges Versehen.

§. 40. Uebrigens finden alsdann zwischen dem Machtgeber und Substituten eben die Rechte und Pflichten statt, wie zwischen ersterern, und dem unmittelbaren Bevollmächtigten.

§. 41. Geschäfte eines öffentlichen Amts soll niemand eigenmächtig einem Andern an seiner statt auftragen.

§. 42. Ist es dennoch geschehen, so sind die Handlungen des Substituten nichtig, und er sowohl, als sein Machtgeber, haften einer für beyde und beyde für einen, wegen alles daraus entstandenen Schadens.

§. 43. War jedoch der Substitut zur Verrichtung von Amtshandlungen dieser Art an sich qualificirt: so wird zwar dadurch, daß der, welchem das Geschäft eigentlich oblag, ihn dazu eigenmächtig substituirt hat, die Handlung selbst noch nicht ungültig.

§. 44. Derjenige aber, welcher sich einer solchen eigenmächtigen Substitution angemaßt hat, soll, nach Bewandniß der Umstände, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 45. Auch von dieser Strafe bleibt ein Beamter frey, welcher durch Krankheit oder andern Zufall, die Geschäfte seines Amts zu verwalten, auf eine Zeitlang außer Stand gesetzt worden, und auf so lange, bis von seinem Vorgesetzten, wegen einstweiliger Versehung desselben, Anstalten getroffen worden, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Andern, welche zu Geschäften von gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, aufgetragen hat.

§. 46. Ist ein aufgetragenes Geschäft von der Art, daß der Bevollmächtigte selbiges ohne Beyhülfe andrer Personen nicht vollziehen kann; so haftet er für seine Gehülfen nur so weit, als ihm ein mäßiges Versehen bey der Auswahl, oder bey der Aufsicht über sie, zur Last fällt.

§. 47. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bevollmächtigte, bey eintretenden persönlichen Verhinderungen, zur Besorgung eines Geschäfts, welches keinen Verzug leidet, sich anderer Personen bedient hat.

§. 48. Wer aber ohne Noth sich fremder Beyhülfe zu einem ihm aufgetragenen Geschäfte bedient, haftet für allen durch solche Gehülfen verursachten Schaden.

*b) Von der Pflicht des Bevollmächtigten, die Vorschrift des Machtgebers genau zu befolgen.*

§. 49. Von der zur Ausrichtung des Geschäfts ertheilten bestimmten Vorschrift des Machtgebers, darf der Bevollmächtigte aus eigener Macht nicht abgehn.

§. 50. Ist dieses geschehen, so haftet er dem Machtgeber für allen daraus entstandenen Schaden.

§. 51. Hat der Bevollmächtigte, der Abweichung ungeachtet, das Geschäft selbst zum Nutzen des Machtgebers ausgerichtet, und dieser will den Vortheil daraus sich zueignen; so muß er auch die Abweichung genehmigen.

§. 52. Bey übertretener Vorschrift gilt die Vermuthung, daß der sich ergebende Schade durch die geschehene Abweichung verursacht worden.

§. 53. Einschränkungen und Ausdehnungen der Vollmacht, welche nach der Natur des Geschäfts, oder der bekannten Absicht des Machtgebers, nothwendig sind, können nicht als unerlaubte Abweichungen von der gegebenen Vorschrift angesehen werden.

*c) Von dem Grade des Versehens, für welches der Bevollmächtigte haften muß.*

§. 54. Für den Ausgang des Geschäfts haftet der Bevollmächtigte nur in so weit, als er bey der Uebernehmung oder Ausrichtung desselben ein Versehen begangen hat.

§. 55. In der Regel ist der Bevollmächtigte, bey Vollziehung des Auftrags, zu demjenigen Grade des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welchen er in seinen eigenen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt, verpflichtet.

§. 56. Kann hiernach der Grad seiner Verantwortlichkeit nicht ausgemittelt werden; oder hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen: so muß jedes mäßige Versehen überhaupt von ihm vertreten werden.

§. 57. Hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger übernommen: so haftet er auch für ein geringes Versehen.

§. 58. Doch ist der Kunstverständige, welcher einen Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat, nur für ein mäßiges Versehen zu haften schuldig.

§. 59. In allen Fällen, wo die Ausführung des Geschäfts durch Zufall verhindert, oder aufgehalten wird, muß der Bevollmächtigte seinen Machtgeber davon zeitig benachrichtigen.

§. 60. Ueberhaupt muß er, während des Laufs des Geschäfts, dem Machtgeber über die jedesmalige Lage desselben, auf Erfordern, treulich Auskunft geben.

*d) Von der Rechenschaft, zu welcher der Bevollmächtigte dem Machtgeber verpflichtet ist.*

§. 61. Nach vollendetem Geschäfte ist er demselben über dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen verpflichtet.

§. 62. Alle Vortheile, welche aus dergleichen auf getragenen Geschäfte entstehen, kommen, so weit nicht ein Andres verabredet worden, dem Machtgeber allein zu statten.

§. 63. Der Bevollmächtigte darf also den erhaltenen Auftrag nicht dazu brauchen, sich ohne Einwilligung des Machtgebers eigne Vortheile dadurch zu verschaffen.

§. 64. Dagegen kann der Bevollmächtigte, bloß bey Gelegenheit des Auftrags, Geschäfte, die mit demselben in keiner Verbindung stehn, zu seinem eignen Vortheile verhandeln und

ausführen.

*e) Pflichten des Machtgebers gegen den Bevollmächtigten wegen der Schadloshaltung.*

§. 65. Der Machtgeber muß den Bevollmächtigten für allen bey dem Geschäfte gemachten Aufwand, in so fern derselbe nöthig oder nützlich gewesen, entschädigen.

§. 66. Die bey einem Geschäfte gewöhnlichen Ausgaben werden als nützlich angesehen.

§. 67. Ausgaben, welche der Machtgeber ausdrücklich untersagt hat, dürfen ihm nur in so fern angerechnet werden, als sie eine wirkliche Verwendung in seinem Nutzen enthalten, und er sich den dadurch bewirkten Vortheil zueignen will.

§. 68. Nöthige und nützliche Ausgaben, welche die Person des Bevollmächtigten angehn, sind nach seiner, und nicht nach der Qualität des Machtgebers zu beurtheilen.

§. 69. Auch bey rückgängig gewordenem Auftrage, oder fehlgeschlagener Ausrichtung, ist der Bevollmächtigte den Ersatz der zweckmäßig verwendeten Kosten zu fordern befugt.

*In wie fern der Bevollmächtigte Zinsen oder*

§. 70. Wo die Gesetze nicht ein Andres verordnen, ist der Bevollmächtigte, noch vor Beendigung des Geschäfts, Vorschuß oder Vergütung der bereits gehaltenen Auslagen zu fordern berechtigt.

§. 71. Hat er keinen Vorschuß gefordert, so kann er, von dem Betrage der gehaltenen Auslagen, landübliche Zinsen nur von dem Tage an fordern, wo er dem Machtgeber die mit den erforderlichen Belägen versehene Berechnung darüber zugestellt hat.

§. 72. Hat jedoch der Bevollmächtigte Capitalszulagen für den Machtgeber geleistet; so muß ihm der Vorschuß schon von der Zeit der geschehenen Verwendung an landüblich verzinst werden.

§. 73. Ein Gleiches findet statt, wenn der Machtgeber den ihm abgeforderten Vorschuß nicht zur gehörigen Zeit angeschafft hat; oder wenn der Bevollmächtigte vor Vollziehung des Geschäfts, nach den Umständen des Falles, den nöthigen Vorschuß von dem Machtgeber nicht einziehen konnte.

*Belohnungen fordern könne.*

§. 74. Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann fordern, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört.

§. 75. Wenn Geschäfte, zu welchem eine bestimmte Klasse von Personen bestimmt ist, von andern, welche zu dieser Klasse nicht gehören, auf eine an sich erlaubte Art gegen eine vorbedungene Belohnung übernommen werden: so darf doch auch eine solche Belohnung die den Personen der andern Klasse vorgeschriebene Taxe niemals übersteigen.

§. 76. Bey Verschaffung von Darlehen darf also der Bevollmächtigte, wenn er auch kein eigentlicher Mäkler ist, sich dennoch eine das gesetzmäßige Mäklerlohn übersteigende Belohnung niemals vorbedingen.

§. 77. Bey Geschäften, wo kein gesetzlicher Maaßstab der Belohnung vorhanden ist, hängt die Bestimmung derselben lediglich von den Uebereinkommen der Parteyen ab.

§. 78. Ist für ein solches Geschäft eine Belohnung in unbestimmten Ausdrücken versprochen worden: so muß, bey ermangelndem Einverständnisse der Parteyen, die Belohnung nach richterlichem Ermessen bestimmt werden.

§. 79. Bey diesem Ermessen muß der Richter auf die für ähnliche Fälle vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, auf die Beschaffenheit der handelnden Personen, und auf die zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlich gewesene Zeit und Mühwaltung, vernünftige

Rücksicht nehmen.

*Von zufälligem Schaden, welchen der Bevollmächtigte leidet.*

§. 80. Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bey Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber nur in so fern zu vergüten schuldig, als er dazu auch nur durch ein geringes Versehen Anlaß gegeben hat.

§. 81. Doch muß der bloß zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können.

*Pflicht des Machtgebers, den Bevollmächtigten von den gegen andre übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.*

§. 82. Der Machtgeber ist schuldig, den Bevollmächtigten von allen Verbindlichkeiten, welche derselbe bey Ausrichtung des Geschäfts gegen Andere übernommen hat, zu befreien.

§. 83. Der Bevollmächtigte hat dieserhalb, so wie wegen seiner Auslagen und zu fordern habenden Belohnungen, ein Zurückbehaltungsrecht in Ansehung derjenigen Sachen, die vermöge des Auftrags, für den Machtgeber in seine Hände gekommen sind. (Tit. XX. Sect. II.)

§. 84. Dagegen hat, wenn der Bevollmächtigte dergleichen Sachen verzehrt, veräußert, oder sonst abhanden gebracht hat, bey einem über sein Vermögen entstehenden Concurse, der Machtgeber das Vorrecht der Sechsten Klasse in Ansehung des Werths derselben.

*c) wenn der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrags überschritten hat.*

§. 90. So weit der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrags überschreitet, wird der Machtgeber durch seine Handlungen dem Dritten in der Regel nicht verpflichtet. (§. 51. 67.)

§. 91. Derjenige, welcher mit dem Bevollmächtigten zu unterhandeln in Begriff steht, hat das Recht, die Vorzeigung der Vollmacht zu fordern.

§. 92. Bezieht sich die Vollmacht auf eine besondere Instruktion: so findet in Ansehung dieser ein Gleiches statt.

§. 93. Ist einer besondern Instruktion in der Vollmacht nicht erwähnt; oder deren Vorzeigung verboten so ist die Sache zwischen dem Machtgeber und dem Dritten bloß nach dem Inhalte der Vollmacht zu beurtheilen.

§. 94. Bey streitigen Rechtsangelegenheiten ist der Bevollmächtigte seine Instruktion dem Gegentheile vorzuzeigen niemals verpflichtet.

§. 95. Auch der Richter ist die Vorzeigung einer zum Vergleiche erhaltenen Instruktion zu verlangen nicht befugt.

§. 96. Hat der Dritte, mit welchem der Bevollmächtigte handelt, die Vorschriften §. 91. 92. vernachlässigt: so kann er sich, wegen eines gegen die Anweisung des Machtgebers vollzogenen Geschäfts, nur an den Bevollmächtigten halten.

§. 97. Hat aber der Bevollmächtigte nur eine ihm ertheilte besondre Instruktion, deren in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten worden, überschritten: so hat es bey der Vorschrift des §. 93. sein Bewenden.

*//. Rechte zwischen dem Machtgeber und einem Dritten.*

*a) überhaupt.*

*b) besonders wenn jemand mit dem Bevollmächtigten und ein Anderer mit dem Machtgeber selbst gehandelt hat.*

§. 85. Was der Bevollmächtigte, zufolge des erhaltenen Auftrags, mit einem Dritten verhandelt, verpflichtet den Machtgeber eben so, als ob die Verhandlung mit ihm selbst

vollzogen wäre.

§. 86. Hat jemand mit dem Bevollmächtigten, auf den Grund der noch nicht widerrufenen Vollmacht desselben, und ein Anderer mit dem Machtgeber selbst, über einen und eben denselben bestimmten Gegenstand Verhandlungen geschlossen, welche miteinander nicht bestehen können: so gilt in der Regel diejenige, welche früher zu Stande gekommen ist.

§. 87. Entsteht jedoch aus dem Zurückgehen der spätern Verhandlung ein wirklicher Schade für den, welcher sich redlicher Weise darauf eingelassen hat: so muß der Machtgeber denselben allemal vertreten.

§. 88. Hat der Machtgeber den Bevollmächtigten von den Unterhandlungen, in die er selbst über das Geschäft mit einem Andern getreten ist, nicht benachrichtigt: so gilt die Verhandlung des Bevollmächtigten; wenn sie auch später, als die des Machtgebers, abgeschlossen wäre.

§. 89. In diesem Falle aber muß der Machtgeber demjenigen, mit welchem er selbst ohne Vorbehalt abgeschlossen hat, nicht nur für den aus dem Rückgange des Geschäfts erwachsenden Schaden, sondern auch für den entgehenden Vortheil haften.

*d) Von Specialvollmachten.*

§. 98. Wer zu einem gewissen Geschäfte, ohne aus drücklich beygefügte Einschränkungen, oder Beziehung auf eine besondere Instruktion bevollmächtigt ist, verpflichtet den Machtgeber durch alle zur Vollziehung desselben unternommene Handlungen, in sofern nicht die Gesetze eine Specialvollmacht dazu erfordern.

§. 99. Eine Specialvollmacht ist erforderlich: 1) wenn Eide erlassen, oder für geschworen angenommen werden sollen;

§. 100. Ferner 2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableisten soll;

§. 101. 3) Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden soll;

§. 102. 4) Wenn über streitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeschlossen werden soll;

§. 103. 5) Wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleistet werden soll;

§. 104. In so fern jedoch Verzichtleistungen unter allgemeinen Vollmachten gewisser Art, vermöge besonderer Gesetze, mit begriffen sind, oder in dem Laufe des dem Bevollmächtigten aufgetragenen Geschäfts mit vorzukommen pflegen, ist dazu eine Specialvollmacht nicht erforderlich.

§. 105. 6) Wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder, (Prozeßkosten allein ausgenommen,) für den Machtgeber in Empfang nehmen und darüber quittiren soll;

§. 106. 7) Wenn im Namen des Machtgebers Grund stücke veräußert oder angekauft werden sollen;

§. 107. 8) Wenn im Namen des Gutsbesizers die Eintragung auf ein Grundstück, oder im Namen des Gläubigers die Löschung eingetragener Gerechtsame im Hypothekenbuche, bewilligt werden soll.

§. 108. Doch ist derjenige, welcher die Zahlung einer eingetragenen Post in Empfang zu nehmen gehörig bevollmächtigt war, eben dadurch auch befugt, in die Löschung dieser Post nach erhaltener Zahlung zu willigen.

§. 109. 9) Auch zu Schenkungen aller Art, im Namen des Machtgebers, ist eine Specialvollmacht nothwendig.

*Form derselben.*

§. 110. Specialvollmachten müssen von dem Machtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch erst, nachdem der Vollmachtenauftrag von einem Andern aufgesetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichnet seyn.

§. 111. Ist der Machtgeber unfähig zu schreiben; so muß die Specialvollmacht nach den allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Vorschriften aus gestellt werden. (Tit. V. §. 172. sqq.)

§. 112. Bloße Blanquets, auf welchen nur der Name des Machtgebers, ohne Bestimmung des Geschäfts, wozu der Auftrag gegeben worden, sich befindet, sind zu Handlungen, die eine Specialvollmacht erfordern, niemals hinreichend.

§. 113. Wer aber ein Blanquet, ohne Bemerkung des Geschäfts, zu welchem dasselbe bestimmt ist, aus den Händen giebt, kann gegen eine über die Namensunterschrift gesetzte Vollmacht, wenn sie gleich erst nach der Unterzeichnung darüber geschrieben worden, sich nicht entschuldigen.

§. 114. In außergerichtlichen Handlungen ist es die Sache des Dritten, welcher mit dem Bevollmächtigten sich einlassen will, wie er von der Richtigkeit der vorgezeigten Specialvollmacht sich zu überzeugen gedenke.

§. 115. Wenn aber auf den Grund einer solchen Vollmacht etwas gerichtlich verhandelt werden soll: so muß der Richter eine gerichtlich oder vor einem Justizcommissario und Notario ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern.

§. 116. Wenn Sachen oder Gelder durch einen Bevollmächtigten bey Gerichten erhoben werden sollen: so ist dazu eine gerichtliche Vollmacht nothwendig.

§. 117. Ist der Empfänger ein Ausländer, so kann auch eine von einem gerichtlich beglaubigten Notario attestirte Vollmacht angenommen werden.

*c) Von Generalvollmachten.*

§. 118. Auch derjenige, welchem die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden, verpflichtet denselben durch Handlungen, die eine Specialvollmacht erfordern, nur in so fern, als dieselben in seiner Generalvollmacht ausgedrückt sind.

*f) Von vermutheten Vollmachten.*

§. 119. Anverwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Geschwister, und Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, müssen in Fällen, die keinen Aufschub leiden, zur Besorgung der Angelegenheiten solcher Personen, mit denen sie in einer dergleichen Verbindung stehen, auch ohne ausdrückliche Vollmacht zugelassen werden.

§. 120. Eine gleiche vermuthete Vollmacht haben Miteigenthümer gemeinschaftlicher Sachen oder Rechte, ingleichen Mitgenossen eines Processes, in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit für sich.

§. 121. Eben das gilt von Herrschaften und Obrigkeiten, in Angelegenheiten ihrer Gutsunterthanen.

§. 122. Ferner von Verwaltern, Buchhaltern, und Hausofficianten, in Ansehung der von ihren Prinzipalen oder Dienstherren ihnen anvertrauten Geschäfte.

§. 123. Aber auch alle diese Personen (§. 119 bis 122.) sind zu Handlungen, wozu die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, ohne dergleichen Vollmacht nicht berechtigt.

§. 124. Derjenige, welcher, auf den Grund einer vermutheten Vollmacht, Geschäfte für einen Andern besorgt, ist schuldig, demselben davon ohne Zeitverlust Nachricht zu geben, und seine



Genehmigung darüber einzuholen.

§. 125. Derjenige, welcher mit einem solchen vermutheten Bevollmächtigten etwas verhandelt, hat das Recht, denselben zu dieser Benachrichtigung anzuhalten; oder auch selbst den, dessen Geschäfte verhandelt worden, zur Erklärung darüber unmittelbar aufzufordern.

§. 126. Letzterer muß, so bald ihm die Nachricht auf eine oder die andere Art zugekommen ist, über die Billigung oder Mißbilligung des Geschäfts innerhalb der im Fünften Titel §. 90. sqq. bestimmten Fristen sich erklären.

§. 127. Verabsäumt er diese Fristen, so wird er ohne fernere Widerrede für einwilligend angenommen.

§. 128. Erklärt er aber seine Mißbilligung zur rechten Zeit; so kann der Dritte, wegen des aus dem Zurückgehen des Geschäfts ihm erwachsenden wirklichen Schadens, nur an den vermutheten Bevollmächtigten sich halten.

*g) Von stillschweigend ertheilten Vollmachten.*

§. 129. Daß jemanden ein fremder Schuldschein anvertraut worden, beweiset noch nicht, daß derselbe zur Erhebung der darin verschriebenen Summe berechtigt sey.

§. 130. Hingegen ist der, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung selbst für bevollmächtigt zu achten.

§. 131. Der, welchem der Verkauf einer beweglichen Sache aufgetragen worden, ist zum Empfange des Kaufgeldes so weit berechtigt, als der Machtgeber ihn in den Stand gesetzt hat, die Sache dem Käufer zu übergeben.

§. 132. Nur alsdann darf der Käufer an den Bevollmächtigten nicht zahlen, wenn Einschränkungen deshalb in der Vollmacht enthalten sind; oder wenn der entgegengesetzte Wille des Machtgebers auch auf andere Art dem Käufer bekannt geworden ist.

§. 133. Die Vollmacht aber zum Verkaufe einer unbeweglichen Sache enthält noch nicht die Vollmacht, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

§. 134. In keinem Falle wird vermuthet, daß der Bevollmächtigte zum Verkaufe Credit über das Kaufgeld zu geben berechtigt sey.

§. 135. Wenn also in dem Falle des §. 133. der Machtgeber sich nicht erklärt hat, wie er es mit der Zahlung des Kaufgeldes wolle gehalten wissen, so muß zuförderst die Erklärung desselben eingeholt werden.

§. 136. Will entweder der Bevollmächtigte, oder der Käufer, dieses nicht abwarten: so ist der letztere die Zahlung in das gerichtliche Depositum auf Kosten des Machtgebers zu leisten, schuldig und berechtigt.

§. 137. In allen Fällen, wo der Bevollmächtigte ohne ausdrückliche Erlaubniß des Machtgebers das Kaufgeld creditirt hat, ist letzterer an den Vertrag nicht gebunden, sondern kann die Sache zurückfordern.

§. 138. Ist diese bey dem Käufer nicht mehr vorhanden, so kann der Machtgeber den bedungenen Werth gegen den Käufer sofort einklagen.

§. 139. Wenn aber das Geschäft von der Art gewesen ist, daß diejenigen, welche dergleichen Gewerbe treiben, dabey Credit zu geben gewohnt sind: so muß der Machtgeber den von dem Bevollmächtigten ertheilten Credit, außer den §. 132. bestimmten Fällen, wider sich gelten lassen.

§. 140. Ist jemand bevollmächtigt, ein Darlehn aufzunehmen, so muß die darüber ertheilte Vollmacht dem Gläubiger ausgehändigt werden.

§. 141. Enthält aber die Vollmacht mehrere Aufträge; oder ist das Darlehnsgeschäft bey dem Auftrage nur als Mittel zum Zwecke anzusehen: so ist es genug, wenn dem Gläubiger nur eine beglaubte Abschrift der Vollmacht zugestellt wird.

*h) Von der Verpflichtung des Machtgebers durch hinzukommende Genehmigung.*

§. 142. Auch Handlungen, welche Bevollmächtigte gegen die Vorschrift des Machtgebers vollzogen hat, werden durch des letztern nachher erfolgte Genehmigung gültig.

§. 143. Auch durch nachherige Handlungen des Machtgebers kann eine solche Genehmigung erklärt werden. (Tit. V. §. 185-191.)

§. 144. Wenn also der Machtgeber weiß, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrags überschritten habe, und sich dennoch den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil zueignet; oder die aus der eigenmächtigten Handlung des Bevollmächtigten folgenden Leistungen übernimmt: so wird dieses einer ausdrücklichen Genehmigung gleich geachtet.

§. 145. Sobald der Machtgeber von dem Bevollmächtigten, oder dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, Nachricht erhält, daß ersterer die Grenzen seines Auftrags überschritten habe; ist er schuldig, innerhalb der Tit. V. §. 90. sqq. bestimmten Fristen, über dessen Billigung oder Mißbilligung sich zu erklären.

§. 146. Unterläßt er dieses, so bleibt er dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, für allen aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 147. Wenn jemand gegen einen Dritten schriftlich erklärt, daß er einem Andern ein gewisses Geschäft aufgetragen habe: so muß er die Handlungen dieses Andern, welche derselbe mit dem Dritten, in Gemäßheit der schriftlichen Erklärung, vorgenommen hat, genehmigen; wenn er gleich dem Andern keine wirkliche Vollmacht ertheilt hätte.

§. 148. Ist die Erklärung gegen den Dritten nur mündlich geschehen: so ist zwar der Erklärende nicht schuldig, die zwischen diesem Dritten und dem angeblich Bevollmächtigten vorgenommenen Verhandlungen und geschlossenen Verträge selbst zu genehmigen.

§. 149. Hat aber der Dritte dem angeblichen Bevollmächtigten auf den Grund eines solchen Vertrags etwas gegeben, oder geleistet: so haftet der Erklärende dafür eben so, als wenn er es selbst auf den Grund eines mündlichen Vertrags erhalten hätte. (Tit. V. §. 155. sqq.;

*///. Verhältnisse zwischen dem Bevollmächtigten und dem Dritten, welcher Verhandlungen mit ihm vornimmt.*

§. 150. Wer mit einem Bevollmächtigten weiter, als es die Grenzen seiner Vollmacht gestatten, wissentlich sich einläßt, hat, bey erfolglicher Mißbilligung des Machtgebers, nur das Recht, das ganze Geschäft wieder aufzurufen, und das, was er darauf schon gegeben oder geleistet hat, von dem Bevollmächtigten wieder zurückzufordern.

§. 151. Schadloshaltung hingegen kann er auch von dem Bevollmächtigten nicht verlangen, in so fern sich dieser nicht ausdrücklich und schriftlich dazu verpflichtet hat, oder von dessen Seite ein Betrug mit untergelaufen ist.

§. 152. Wie weit ein Machtgeber für den durch den Bevollmächtigten, bey Vollführung des Auftrags angerichteten Schaden haften müsse, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. VI. §. 50-53.)

§. 153. Wer mit einem Bevollmächtigten contrahirt hat, muß sich wegen Erfüllung des Vertrags in der Regel an den Machtgeber halten.

§. 154. Hat der Bevollmächtigte bloß in seinem eignen Namen contrahirt, so kann der Andere nur von ihm die Erfüllung fordern.

§. 155. Ausnahmen und nähere Bestimmungen bey kaufmännischen Geschäften sind im Kaufmannsrechte festgesetzt.

§. 156. Hat jemand, der zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt ist, dergleichen Geschäfte in seinem eignen Namen abgeschlossen; es ergiebt sich aber aus der Zeit des Contrakts schon vorhanden, und dem Andern bekannt gewesenen Umständen, daß der Gegenstand der Verhandlung wirklich Amtsangelegenheiten gewesen sind: so hat der Andere die Wahl: ob er sich an seinen Mitcontrahenten, oder an die Casse oder Anstalt, welcher der selbe vorgesetzt ist, halten wolle.

§. 157. Der Bevollmächtigte kann, in Abwesenheit des Machtgebers, zu Handlungen, wozu ihn sein Auftrag berechtigt, durch den Richter angehalten werden.

§. 158. Doch kann der Machtgeber durch den Einwand, daß der Dritte den Bevollmächtigten zu seiner Pflicht anzuhalten unterlassen habe, sich von seiner eignen Verbindlichkeit nicht befreyen.

*Wie Vollmachtsverträge aufgehoben werden,*

*1) durch Aufkündigung und Widerruf.*

§. 159. In der Regel ist sowohl der Machtgeber seinen Auftrag zu widerrufen, als der Bevollmächtigte die Ausführung des übernommenen Geschäfts dem Machtgeber aufzukündigen berechtigt.

§. 160. Es ist nicht nothwendig, daß der Widerruf oder die Aufkündigung unter Gegenwärtigen schriftlich geschehe.

§. 161. Wohl aber muß derjenige, welcher von dem Verträge abgeht, dem Andern die ertheilte schriftliche Vollmacht wieder abfordern, oder zurückgeben.

§. 162. Befindet sich diese Vollmacht bey den gerichtlichen Akten, so muß die Aufhebung des Vertrags von demjenigen, welcher davon zuerst abgeht, dem Richter angezeigt werden.

§. 163. Der Machtgeber, welcher vor vollendetem Geschäfte die Vollmacht widerruft, ist schuldig, dem Bevollmächtigten nicht nur wegen des bereits gemachten Aufwands, sondern auch wegen des dabey auf andre Art erlittenen wirklichen Schadens gerecht zu werden.

§. 164. Sobald dem Bevollmächtigten der Widerruf des Machtgebers bekannt geworden; ist derselbe verpflichtet, dem Machtgeber selbst, oder demjenigen, welchen dieser zu seinem Nachfolger ernannt, und ihm angezeigt hat, über die noch unvollendeten Geschäfte treulich Auskunft zu geben, und alles, was zu deren Fortsetzung gehört, auszuantworten.

§. 165. Er ist nicht schuldig, sich mit fernerer Fortsetzung dieser Geschäfte auf irgend eine Art zu befassen.

§. 166. In so fern aber, als die Fortsetzung angefangener Handlungen keinen Aufschub leidet, und der Machtgeber darüber nicht besonders verfügt hat; ist der gewesene Bevollmächtigte befugt, dieselben so weit zu besorgen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

§. 167. Ist dem Bevollmächtigten die Verhandlung des Geschäfts mit einer gewissen bestimmten Person aufgetragen; oder ist dem Machtgeber sonst bekannt, mit wem der Bevollmächtigte sich in Unterhandlungen darüber eingelassen habe; so ist der Machtgeber schuldig, wenn er die Vollmacht widerruft, diesen Dritten davon zu benachrichtigen.

§. 168. Hat er dieses nicht gethan, so muß er die von dem Bevollmächtigten auf den Grund der Vollmacht geschlossenen Verhandlungen wider sich gelten lassen; wenn auch der Abschluß derselben erst nach dem Widerrufe, welcher aber dem Dritten nicht bekannt geworden, erfolgt wäre.

§. 169. Ist dem Machtgeber daraus Schaden entstanden, so muß er sich deswegen an den Bevollmächtigten halten.

§. 170. Außer diesem Falle (§. 167.) und wenn dem Machtgeber nicht bekannt ist, mit wem der Bevollmächtigte in Verhandlungen über das Geschäft sich eingelassen habe, sind die Unternehmungen des letztern, deren er sich nach erhaltenem Widerruf anmaßt, für den Machtgeber unverbindlich.

§. 171. Hat der Bevollmächtigte dergleichen Verhandlungen, unter Verschweigung des erhaltenen Widerrufs, mit einem Dritten abgeschlossen, so muß dieser, wegen des aus der Ungültigkeit des Geschäfts erwachsenden Schadens, an den Bevollmächtigten sich halten.

§. 172. Der Bevollmächtigte, welcher die ihm übertragene Vollmacht aufkündigt, ist schuldig, die angefangenen Geschäfte entweder selbst, oder durch seinen Substituten (§. 38. sqq.) so lange fortzusetzen, bis der Machtgeber dazu andere Vorkehrungen treffen kann.

§. 173. Dagegen ist aber auch der Machtgeber zu Treffung solcher Vorkehrungen, sobald die Aufkündigung zu seiner Wissenschaft gelangt ist, ohne Zeitverlust verbunden.

§. 174. Von dem Zeitpunkte an, wo der Machtgeber, auch nur aus mäßigem Versehen, eine Saumseligkeit in Treffung anderweitiger Vorkehrungen begangen hat, kann er von dem gewesenen Bevollmächtigten, welcher das Geschäft nicht weiter fortgesetzt hat, keine Vertretung mehr fordern.

§. 175. Hat der Bevollmächtigte nach diesem Zeitpunkte das Geschäft, selbst, oder durch seinen Substituten, weiter fortgesetzt, ohne seine geschehene Aufkündigung ausdrücklich zurückzunehmen: so ist die Sache nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 176. Hat der Auftrag ein gerichtliches Geschäft betroffen, so muß der Bevollmächtigte, welcher denselben aufkündigt, zu gleicher Zeit dem Richter davon Anzeige machen.

§. 177. Der Richter muß alsdann, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, eine Zeit bestimmen, während welcher der gewesene Bevollmächtigte das Geschäft noch fortzusetzen schuldig seyn soll, und den Machtgeber davon benachrichtigen.

§. 178. Läßt dieser den bestimmten Zeitraum ohne Vorkehrung anderweitiger Anstalten verstreichen; so findet die Vorschrift des §. 174. wider ihn Anwendung.

§. 179. In außergerichtlichen Angelegenheiten steht dem Bevollmächtigten frey, die Aufkündigung ebenfalls gerichtlich zu thun, und sie dem Machtgeber, jedoch auf seine eigne Kosten, gerichtlich bekannt machen zu lassen.

§. 180. Ist dem Machtgeber dabey nach dem angefangenen Geschäfte in der Zwischenzeit, bis von dem Machtgeber anderweitige Vorkehrungen getroffen werden können, soweit fortsetzen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

§. 188. Zu letzterem ist der Bevollmächtigte selbst verpflichtet, wenn durch den Tod des Machtgebers sein Auftrag gehoben worden.

§. 189. Wenn der Machtgeber, oder dessen Erben, in Vorkehrung anderweitiger Anstalten sich einer Saumseligkeit schuldig machen, so finden die Vorschriften §. 174. Anwendung.

§. 190. Die Regel, daß durch den Tod des Machtgebers der Vollmachtsvertrag aufgehoben werde, leidet eine Ausnahme, wenn das Geschäft von der Natur ist, daß es erst nach dem Tode des Machtgebers ausgeführt werden kann.

§. 191. Bey kaufmännischen Geschäften waltet die Vermuthung ob: daß der, welchem sie anvertraut worden, dieselben auch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen solle.

§. 192. Auch in Prozeßangelegenheiten wird die Vollmacht durch den Tod des Machtgebers nicht aufgehoben.

§. 193. Eben so wenig wird durch den Tod des Bevollmächtigten eine Substitution entkräftet, die von dem Machtgeber selbst, oder von dem Hauptbevollmächtigten, vermöge der ihm dazu

ausdrücklich erteilten Befugniß, geschehen ist.

§. 194. In allen Fällen, wo nach aufgehobener Hauptvollmacht die Substitution fort dauert, ist der Substitut befugt und schuldig, das Geschäft als Hauptbevollmächtigter so lange fortzusetzen, bis der Machtgeber anderweitige Verfügungen getroffen hat.

§. 195. Aufträge, welche jemanden von Amts wegen erteilt worden, behalten auch nach dem Tode des Machtgebers ihre Kraft.

### 3) *Durch eingetretne Unfähigkeit.*

§. 196. Was wegen Aufhebung des Vertrags durch den Tod des einen oder andern Contrahenten verordnet ist, gilt auch in dem Falle, wenn einer derselben seinen eignen Geschäften vorzustehen unfähig wird.

### 4) *Durch entstandnen Conkurs.*

§. 197. Sobald ein Kaufmann in Conkurs verfällt oder nicht mehr zahlen zu können öffentlich erklärt; sind die ihm gegebenen Aufträge für widerrufen zu achten.

§. 198. Die gerichtlich bestellten Curatores seiner Masse müssen dem Committenten davon unverzüglich Nachricht geben, und bis dieser weitere Verfügungen treffen kann, das Geschäft nur so weit besorgen, als zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist.

§. 199. Verfällt der Machtgeber in Conkurs, so muß der Bevollmächtigte das Geschäft, so weit es ohne offenbaren Nachtheil der Masse möglich ist, so lange in Anstand lassen, bis er von den Curatoren weitere Anweisung erhält.

§. 200. Ein Geschäft, welches mit einem Dritten abgeschlossen worden, ehe derselbe von dem Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Machtgebers Wissenschaft erlangt hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte selbst davon bereits unterrichtet gewesen wäre.

### *Von mehrern Bevollmächtigten.*

§. 201. Wenn mehrere Bevollmächtigte Ein Geschäft gemeinschaftlich übernommen haben: so wird ein jeder derselben dem Machtgeber, zur Vollziehung, auf das Ganze verpflichtet.

§. 202. Ist aber der Auftrag von der Art, daß jeder der Uebernehmer nach seinem Gewerbe nur einen bestimmten Theil des Geschäfts ausrichten kann: so wird nicht vermuthet, daß sie sich gemeinschaftlich zur Ausführung des Ganzen haben verpflichten wollen.

§. 203. Hat einer von mehrern Bevollmächtigten den Auftrag allein gehörig ausgerichtet: so befreyt er auch die übrigen von der übernommenen Verbindlichkeit.

§. 204. Von seinen Mitgenossen, deren Geschäfte solchergestalt von ihm nützlich besorgt worden, ist er Vergütung des gemachten Aufwandes zu fordern berechtigt.

§. 205. Der, durch dessen Schuld bey dem Geschäfte ein Schade entstanden ist, muß seinen Mitgenossen, so weit diese dem Machtgeber dafür haften müssen, gerecht werden.

§. 206. Die Handlungen Eines von mehrern zu Einem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten sind allemal gültig: wenn es darauf ankommt, dem Machtgeber Rechte und Vortheile zu erwerben.

§. 207. Dagegen wird der Machtgeber durch einseitige Handlungen eines der mehrern Bevollmächtigten wider seinen Willen nicht verpflichtet.

§. 208. Es wäre denn, nach dem Inhalte der Vollmacht, die Absicht des Machtgebers gewesen, die Ausrichtung des Geschäfts den mehrern Bevollmächtigten entweder zugleich, oder auch jedem von ihnen allein (sammt oder sonders) zu übertragen.

§. 209. In dem Falle des §. 202. verpflichtet jeder der mehrern Bevollmächtigten, für sich allein, den Machtgeber in dem ihm aufgetragenen Theile des Geschäfts.

*Von mehrern Machtgebern.*

§. 210. Der Bevollmächtigte, welcher von mehrern zugleich einen Auftrag erhalten hat, ist denselben auch nur gemeinschaftlich Rede und Antwort zu geben schuldig. (Tit. V. §. 450 bis 453.)

§. 211. Die mehrern Machtgeber sind, in Ansehung ihrer Verpflichtung gegen den Bevollmächtigten, als Mitschuldner anzusehen. (Tit. V. §. 424. sqq.)

§. 212. Erhält er von den mehrern Machtgebern zur Fortsetzung des Geschäfts widersprechende Anweisungen : so muß er in untheilbaren Sachen diejenigen befolgen, welche sämtlichen Interessenten am wenigsten nachtheilig sind.

§. 213. Doch bleibt der Bevollmächtigte ausser Verantwortung, wenn er, im zweifelhaften Falle, diejenige Anweisung befolgt, nach welcher die Sache in dem bisherigen Stande erhalten wird.

§. 214. Die Aufkündigung der Vollmacht muß von dem Bevollmächtigten an sämtliche Machtgeber geschehen.

§. 215. Der Widerruf eines Machtgebers hebt so wenig, als der Tod desselben, die Vollmacht auf.

§. 216. Welche Wirkung es unter den Machtgebern selbst habe, wenn einer von ihnen stirbt, oder die Vollmacht widerrufen will, ist nach den Regeln vom gemeinsamen Eigenthume zu beurtheilen. (Tit. XVII.)

*Vom Rathe und von der Empfehlung.*

§. 217. Ein einem Andern in desselben eignen Angelegenheiten ertheilter Auftrag ist nur für einen Rath oder für eine Empfehlung zu achten.

§. 218. In der Regel wird nur der, welcher wissentlich einen nachtheiligen Rath oder eine schädliche Empfehlung ertheilt, für den widrigen Erfolg verantwortlich.

§. 219. Ein Sachverständiger aber haftet, wenn er in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft Rath ertheilt, für ein grobes Versehen.

§. 220. Aber auch ein mäßiges Versehen muß er vertreten, wenn er seinen Rath gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilt hat.

§. 221. Der, welcher kein Sachverständiger ist, haftet bey einem, in andern Angelegenheiten, gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilten Rath, ebenfalls für ein mäßiges Versehen.

§. 222. Welche Empfehlungen die Wirkung einer Bürgschaft nach sich ziehen, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XIV. Sect. III.)

§. 223. Eben so ist wegen der kaufmännischen Empfehlungen das Nähere im Kaufmannsrechte vorgeschrieben. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

*Vom Befehle.*

§. 224. Aufträge, welchen jemand auf den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, in den Privatangelegenheiten desselben sich unterzieht, werden zwar in der Regel nach den Gesetzen von Vollmachtsaufträgen beurtheilt;

§. 225. Es muß daher auch der Untergebene, welcher im Namen seines Vorgesetzten ein Geschäft mit einem Dritten verhandeln will, sich dazu durch einen schriftlichen Befehl des Vorgesetzten legitimiren.

§. 226. Eines solchen schriftlichen Befehls aber bedarf es nicht, wenn das Geschäft zu denjenigen Obliegenheiten gehört, zu welchen der Untergebene dem Vorgesetzten vermöge ihres in den Gesetzen bestimmten Verhältnisses, verpflichtet ist.

§. 227. Nähere Vorschriften wegen der Befehle zu unerlaubten Handlungen sind in Sechsten Titel §. 45-49. enthalten.

### *Zweyter Abschnitt*

#### *Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangnen Auftrag*

##### *Grundsätze.*

§. 228. In der Regel ist niemand befugt, sich in die Geschäfte eines Andern ohne dessen Auftrag oder ein andres besonderes durch ausdrückliche Gesetze ihm beygelegtes Recht zu mischen.

§. 229. Wer dieses thut, macht sich sowohl dem Eigenthümer, als dem Dritten, welcher sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich.

§. 230. Doch darf sich niemand die Vortheile fremder Sachen oder Handlungen ohne besonderes Recht zueignen, und sich also mit dem Schaden des Andern bereichern.

##### *Rechte desjenigen, der die Geschäfte eines Andern ohne desselben Auftrag nützlich besorgt.*

§. 231. Wer also aus dem ohne Vollmacht von einem Andern besorgten Geschäfte einen wirklichen Vortheil genießt, muß den Andern, so weit als dieser Vortheil hinreicht, schadlos halten.

§. 232. Für bereichert wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand eines Andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt oder verbessert worden.

§. 233. Wenn der Andere durch solche Handlungen nur das, wozu er ohnehin verpflichtet war, geleistet hat: so wird der, zu dessen Nutzen die Verwendung geschehen ist, dadurch noch nicht für bereichert angesehen.

##### *Wenn die Besorgung zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens geschehen ist.*

§. 234. Wer die Geschäfte eines Andern zur Abwendung eines nach vernünftigen und wahrscheinlichen Gründen bevorstehenden Schadens besorgt, ist berechtigt, zu erwarten, daß der Eigenthümer solches genehmigen werde.

§. 235. Auch wenn die Genehmigung nicht erfolgt, haftet dennoch der Eigenthümer für die zur Verhütung des Schadens nützlich aufgewendeten Kosten.

§. 236. Dies findet selbst alsdann statt, wenn die Sache nachher, ohne Schuld des Besorgers, dennoch verloren gegangen ist.

§. 237. Ein solcher Uebernehmer fremder Geschäfte, welcher sie bloß zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, haftet dabey nur für ein grobes Versehen.

##### *Wenn sie zur Beförderung eines Vortheils geschieht.*

§. 238. Wer aber die Geschäfte eines Andern, bloß um dessen Vortheil zu befördern, ohne Auftrag übernimmt, muß sich um die Genehmigung desselben bewerben.

§. 239. Erfolgt diese Genehmigung ausdrücklich und ohne Einschränkung: so entstehen zwischen beyden eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 240. So weit der, dessen Geschäft besorgt worden, die Genehmigung versagt, muß er sich auch des aus der Besorgung entstandenen Vortheils begeben.

§. 241. Hat er sich den Vortheil einmal zugeeignet; ungeachtet er weiß, daß derselbe aus der ohne seinen Auftrag geschehenen Besorgung entstanden sey: so muß er dem Besorger, jedoch nur so weit, als der Vortheil hinreicht, wegen Schadens und Kosten gerecht werden.

§. 242. Entschlägt sich der, dessen Geschäfte ohne seinen Auftrag besorgt worden, des Vortheils: so muß der Besorger die Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand setzen, und den Eigenthümer entschädigen.

§. 243. Kann die Sache nicht mehr in den vorigen Stand gesetzt werden, und wird der Nachtheil von dem Vortheile, welcher dem Eigenthümer durch die Besorgung des Geschäfts zuwächst, offenbar überwogen: so muß der Eigenthümer sich beydes zugleich gefallen lassen.

§. 244. Ist aber das Uebergewicht des Vortheils nicht klar: so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Besorger das ganze Geschäft für eigne Rechnung übernehme, und ihn deshalb entschädige.

§. 245. Wer sich fremder Geschäfte nur in der Absicht, den Vortheil des Eigenthümers dadurch zu befördern, ohne Auftrag unterzieht, muß dabey schon ein geringes Versehen vertreten.

§. 246. In obigen Vorschriften macht es keinen Unterschied: ob derjenige, dessen Geschäft ohne seinen Auftrag besorgt worden, abwesend oder gegenwärtig gewesen ist.

§. 247. War demjenigen, dessen Geschäfte ohne seinen Auftrag besorgt wurden, solches schon vor oder während der Besorgung bekannt; und hat er dieser Besorgung vor Vollendung des Geschäfts, so gleich nach erlangter Wissenschaft, nicht widerprochen, so muß er das Geschäft selbst genehmigen.

§. 248. Doch haftet er dem Besorger nur so weit, als sein Vortheil wirklich befördert worden.

*Von Besorgung der Geschäfte eines Andern gegen dessen Willen.*

§. 249. Wer die Geschäfte des Andern gegen dessen ausdrückliches Verbot übernommen hat; der kränkt die Rechte des Andern; und muß allen auch nur zufälligen Schaden, in so fern derselbe, ohne seine Einmischung, nicht entstanden seyn würde, vergüten.

§. 250. Auch haftet er dem Eigenthümer für den Gewinn, welcher diesem durch seine eigenmächtige Einmischung in das Geschäft entgangen ist.

§. 251. Will aber der Eigenthümer den Vortheil, welcher aus dem gegen sein Verbot besorgten Geschäfte entstanden ist, sich zueignen: so findet auch in diesem Falle die Vorschrift §. 241. Anwendung.

§. 252. In allen Fällen, wo jemand weiß, daß der abwesende oder sonst verhinderte Eigenthümer die Besorgung seiner Geschäfte einem Andern übertragen habe; und er einen solchen Bevollmächtigten an der Ausrichtung dieses Auftrags durch seine Einmischung verhindert; macht er sich nicht bloß für den wirklichen Schaden, sondern auch für den entgangenen Gewinn verantwortlich.

*Auseinandersetzung zwischen dem Besorger und dem Eigenthümer.*

§. 253. Wer nach obigen Grundsätzen, wegen der Einmischung in fremde Geschäfte, einem Andern zur Schadloshaltung verhaftet wird, ist allemal befugt, den demselben verschafften Vortheil in Gegenrechnung zu bringen.

§. 254. Wer, nach eben diesen Grundsätzen, für die ohne Auftrag übernommene Besorgung fremder Geschäfte Vergütung zu fordern berechtigt ist, muß sich darauf den Vortheil, der ihm selbst durch eben diese Besorgung entstanden ist, abrechnen lassen.

§. 255. Die auf ein solches Geschäft verwendeten Kosten werden unter beyde Interessenten, nach Verhältniß des einem jeden daraus erwachsenen Nutzens, vertheilt.



§. 256. Jeder, welcher fremde Geschäfte besorgt hat, muß von seinen Handlungen, Einnahmen, und Ausgaben, genaue Rechenschaft ablegen.

*Wie lange die Verbindlichkeit des Besorgers daure.*

§. 257. Wer einmal ein fremdes Geschäft ohne Vorwissen des Eigenthümers übernommen hat, muß dasselbe bis zur gänzlichen Vollendung fortsetzen: wenn nicht der Eigenthümer, auf erhaltene Nachricht, andere Verfügungen zu treffen für gut findet.

*Von gemeinschaftlicher Besorgung fremder und eigener Geschäfte zugleich.*

§. 258. Wer fremde Geschäfte nur zugleich mit seinen eignen, und nur bey Gelegenheit der letztern besorgt hat, wird dennoch, in Ansehung des fremden Geschäfts, nach vorstehenden Grundsätzen beurtheilt.

§. 259. Wenn aber das fremde Geschäft mit dem eignen in einer solchen Verbindung stand, daß eines ohne das andere nicht besorgt werden konnte: so muß das Verhältniß zwischen dem Besorger, und dem Eigenthümer, nach den Regeln einer ohne Vertrag entstandenen Gesellschaft bestimmt werden. (Tit. XVII. Sect. I.)

§. 260. Aber auch in diesem Falle haftet derjenige, dessen Geschäfte besorgt worden, nicht weiter, als der dadurch ihm zugewachsene Vortheil reicht.

§. 261. Ein Irrthum des Handelnden in der Person dessen, für welchen er ein Geschäft übernommen zu haben glaubt, ändert nichts in Beziehung auf das Geschäft selbst, und dessen rechtliche Folgen.

*Dritter Abschnitt*

*Von nützlichen Verwendungen*

*Grundsätze.*

§. 262. Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines Andern verwendet worden, ist dasselbe entweder in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern berechtigt.

§. 263. Ist die gegebene Sache in dem Vermögen des Andern noch wirklich vorhanden, so muß der Geber sich mit dem Zurückempfangen derselben, so wie sie ist, begnügen.

§. 264. Ist die Sache nicht mehr vorhanden, so haftet der Andere für den Werth nur so weit, als der selbe in seinen Nutzen wirklich verwendet ist.

*Was nützliche Verwendungen sind.*

§. 265. Was jemand, der über sein Vermögen frey verfügen kann, an Gelde oder Geldes Werth übernommen hat, ist, ohne fernern Beweis, für nützlich verwendet zu achten.

§. 266. Kann aber erwiesen werden, daß das Uebernommene durch einen Zufall verloren gegangen, ehe der Uebernehmer davon wirklich Nutzen gezogen hat: so ist keine Verbindlichkeit zum Ersatze aus der bloßen Uebernehmung vorhanden.

§. 267. Hat der, in dessen Nutzen etwas verwendet seyn soll, die Sache nicht selbst übernommen; oder ist er ein solcher, den die Gesetze in der Fähigkeit, über sein Vermögen zu verfügen, einschränken: so muß, wenn für die nicht mehr vorhandene Sache Ersatz gefordert wird, die wirklich geschehene Verwendung nachgewiesen werden.

§. 268. Das, womit nöthige oder nützliche Ausgaben für einen Andern bestritten werden, ist für verwendet in den Nutzen desselben zu achten.

§. 269. Ausgaben, zu welchen jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, sind nothwendig.

§. 270. Eben dafür sind diejenigen, welche nicht ohne Gefahr eines größern Uebels vermieden werden konnten, zu achten.

§. 271. Doch sind Ausgaben der letztern Art, wenn sie für einen Unfähigen gemacht worden, nur alsdann für eine nützliche Verwendung zu halten, wenn die Gefahr so dringend war, daß der Unfähige nicht Zeit genug hatte, den zu dem Geschäfte sonst erforderlichen Consens derjenigen, unter deren Aufsicht er steht, einzuholen.

§. 272. Was den Werth einer Sache, oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen wirklich verbessert, ist demselben nützlich.

*Rechte, die aus der nützlichen Verwendung entsteht.*

§. 273. In der Regel ist es hinreichend, die Verbindlichkeit zum Ersatze zu begründen, daß die Verbesserung durch die geschehene Verwendung einmal bewerkstelligt worden; wenn sie gleich in der Folge wieder verloren gegangen ist.

§. 274. Ein Unfähiger aber kann zum Ersatze nur in so fern angehalten werden, als er sich, zur Zeit des gerügten Anspruchs, noch im Besitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befindet.

§. 275. Ist die verbesserte Sache, nach der Verwendung, in das Eigenthum eines Dritten durch einen lästigen Vertrag übergegangen: so ist dieser demjenigen, aus dessen Vermögen die Verwendung geschehen war, nicht verhaftet.

§. 276. Hat aber der Dritte das Eigenthum der Sache unentgeltlich überkommen: so haftet er für die Verwendung so weit, als damals der dadurch bewerkstelligte Vortheil noch wirklich vorhanden war.

§. 277. Alles, was vorstehend von nützlichen Verwendungen verordnet ist, gilt nur in dem Falle, wenn kein rechtlicher Vertrag unter den Parteyen vorhanden ist.

§. 278. Was bey einem in der Form mangelhaften Vertrage Rechtens sey, ist im Fünften Titel bestimmt. (Tit. V. §. 156. sqq.)

§. 279. Wer aus dem Vermögen des Andern etwas an Gelde oder Geldes Werth durch Betrug an sich gebracht hat, ist jederzeit zur vollständigen Schadloshaltung verbunden. (Tit. VI.)

§. 280. Was in der deutlich erklärten, oder nach Vorschrift der Gesetze zu vermuthenden Absicht, wohlthätig oder freygebig zu seyn, jemanden gegeben oder geleistet worden; kann unter dem Vorwande der geschehenen Bereicherung desselben nicht zurück, noch Ersatz oder Vergütung dafür gefordert werden. (Tit. XI. Sect. IX.)